

Das Manifest der Schweizerischen Eidesstattlichen Genossenschaft (SEG) : endlich ist Schluss mit der destruktiven Kritik am Staat! Der Nebelspalter präsentiert

Autor(en): **Hörmen [Schmutz, Hermann]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **119 (1993)**

Heft 46

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-618463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Manifest der Schweizerischen Eidgenössischen Genossenschaft (SEG)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen, im Namen der Allmacht und des Fortschritts. Die 50 Firmen und Organisationen Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Bankgesellschaft, Zürcher Kantonalbank, Kantonalbank beider Basel, St. Gallische Kantonalbank, Aargauer Kantonalbank, Solothurner Kantonalbank, Berner Kantonalbank, KKW Gösigen-Däniken, Bar Holding, Walter Frey Holding, Ems Chemie, Curti Mischwaren, Vereinigte Atomstromer AG, Bank Leu, SMH Holding, Asa Brown Boveri, Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, Schweizerische Rentenanstalt, Zürich Versicherung, Winterthur Versicherung, National Versicherung, Pax Versicherung, Ciba-Geigy, Hoffmann-La Roche, Sandoz, Dioxin GmbH Basel, Dynamit Nobel, Schwarzpulver Häberle & Cie., Migros, Denner, Mövenpick Holding, Coop Schweiz, Cleanservice Corti & Cie., Jacobs Suchard, Linth & Sprüngli, Marc Rich, Ringier, Werner K. Rey Newcleanholding, Kopp & Partnerin, Saurer, Holderbank, Interbauhaus AG, Tivolino, Landis & Gyr, Magazine zum Globus, Nordmann, Jelmoli, Pilatus Flugzeugwerke & Entwicklungshilfe haben in ihrer Absicht, die Prosperität zu festigen, die Einheit, Kraft und Herrlichkeit der schweizerischen Volkswirtschaft zu erhalten und zu fördern nachstehendes Manifest der Schweizerischen Eidgenössischen Genossenschaft (SEG) angenommen:

Artikel 1

¹ Die SEG ist eine in sich geschlossene Gesellschaft, die den freien Markt bildet.
² Der freie Markt wird von der SEG kontrolliert.

Artikel 2

¹ Die SEG ist ein tradiert-reduktiv-demokratischer Agitationsapparat zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt.
² Die Politik gehorcht dem Prinzip des freien Floatings.
³ Die SEG ist allein der Tradition verpflichtet.
⁴ Der Tradition wird am Nationalfeiertag gehuldigt. Nationalfeiertag ist der 6. Dezember (Hayekscher Fortschrittsstag).

Artikel 3

¹ Mitglied der SEG ist, wer erwerbstätig und von einer der Zentrale angeschlossenen Firma angestellt ist.
² Es besteht kein Recht auf Arbeit.
³ Die Mitgliedschaft erschlicht mit dem Ende der Erwerbsfähigkeit.
⁴ Nichtmitglieder werden ausgeschlossen.
⁵ Mitglieder der SEG haben Mitspracherecht, sofern sie sich den Zielen der SEG unterordnen.
⁶ Alle Mitglieder der SEG sind vor dem Gesetze gleich.
⁷ Auch Frauen sind berechtigt.

Artikel 4

¹ Die SEG wird von einem Exekutivgremium der Zentrale geführt.
² Dem Exekutivgremium gehört je ein Vertreter der zehn reservestärksten Unternehmen an.
³ Die Machtverhältnisse sind frei floatend.
⁴ Das Exekutivgremium konstituiert sich selbst.
⁵ Um die Tradition zu erhalten, werden Ämter vererbt.
⁶ Oberstes Organ der SEG ist die Generalversammlung.
⁷ Die Generalversammlung tritt zehnjährlich zusammen.
⁸ Die Stimmberechtigten können sich an der Generalversammlung durch das Exekutivgremium der Zentrale vertreten lassen (Depotstimm).

Artikel 5

¹ Um die Einheit des freien Marktes zu sichern, unterhält die SEG stehende Truppen.
² Zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern unterhält die SEG eine Genossenschaftssicherheitspolizei (Gusipo).

Artikel 6

¹ Die SEG tritt nach aussen als nicht gewinnorientierte Genossenschaft auf.

Artikel 7

¹ Die SEG unterhält zur Sicherung ihrer prosperierenden Volkswirtschaft Filialen im Ausland.
² Gewinn sind nicht gestattet.
³ Um die Prosperität der SEG zu gewährleisten, bemühen sich die der Zentrale angeschlossenen Unternehmen um die Bereitstellung möglichst hoher stiller Reserven.

Artikel 8

¹ Im Innern verwehrt sich die SEG äusseren Einflüssen und verteidigt die unternehmerische Reinheit.

Artikel 9

¹ Auf den Autobahnen gilt die unternehmerische Freiheit.

Artikel 10

¹ Der Landwirtschaft wird ein hoher Stellenwert beigegeben.
² Die Landwirtschaft wird kon-

zentriert betrieben. Zu diesem Zweck stellt die SEG ein Landwirtschaftsgebiet auf dem Ballenberg zur Verfügung.

Artikel 10a

Dieses Manifest tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es bestehen keine Übergangsbestimmungen.

Artikel 10bis (Übergangsbestimmungen)

¹ Mitglied der SEG ist, wer bei Inkrafttreten dieses Manifest erwerbstätig und bei einem der Zentrale angeschlossenen Unternehmen angestellt ist.
² Der Nachwuchs wird nach den Gesetzen des freien Marktes und unter Berücksichtigung des Reservenschaffungspotentials rekrutiert.
³ Mitglieder der SEG treten die öffentliche Gewalt über potentielle Mitglieder an die Zentrale ab.
⁴ Potentielle Mitglieder werden von der Zentrale ungeachtet ihres Alters zwecks Errüchtigung übernommen.

Artikel 10ter

¹ Innerhalb der SEG herrscht Religions- und Glaubensfreiheit, sofern sich der Glaube den Zielen der SEG unterordnet.
² Einzige anerkannte Landeskirche ist das der SEG angeschlossene Werk Gottes (Opus dei oeconomicum).

Artikel 10quater

(Nachfolgebestimmungen)

¹ Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Manifestes nicht der SEG angehörenden Personen werden innert 10 Tagen ausgeschafft.
² Kirchenasyl wird nicht gewährt.

Artikel 10quinquies

(Schlussbestimmungen)

¹ Dieses Manifest gilt als unver-

änderlich, mindestens für 1000 Jahre oder 700 000 Manifest-Initiativen.

² Manifest-Initiativen bedürfen des qualifiziert-totalen Mehrs.

Artikel 10sexties

(Postambel)

Dieses Manifest der Schweizerischen Eidgenössischen Genossenschaft haben die 50 Firmen und Organisationen Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Bankgesellschaft, Zürcher Kantonalbank, Kantonalbank beider Basel, St. Gallische Kantonalbank, Aargauer Kantonalbank, Solothurner Kantonalbank, Berner Kantonalbank, KKW Gösigen-Däniken, Bar Holding, Walter Frey Holding, Ems Chemie, Curti Mischwaren, Vereinigte Atomstromer AG, Bank Leu, SMH Holding, Asa Brown Boveri, Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, Winterthur Versicherung, National Versicherung, Pax Versicherung, Ciba-Geigy, Hoffmann-La Roche, Sandoz, Dioxin GmbH Basel, Dynamit Nobel, Schwarzpulver Häberle & Cie., Migros, Denner, Mövenpick Holding, Coop Schweiz, Cleanservice Corti & Cie., Jacobs Suchard, Linth & Sprüngli, Marc Rich, Ringier, Werner K. Rey Newcleanholding, Kopp & Partnerin, Saurer, Holderbank, Interbauhaus AG, Tivolino, Landis & Gyr, Magazine zum Globus, Nordmann, Jelmoli, Pilatus Flugzeugwerke & Entwicklungshilfe in ihrer Absicht, die Prosperität zu festigen, die Einheit, Kraft und Herrlichkeit der schweizerischen Volkswirtschaft zu erhalten und zu fördern, angenommen. Im Namen des Fortschritts, im Namen der Allmacht und im Namen Gottes des Allmächtigen.

